

## **Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer zu Köln**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Köln hat am 10. Oktober 2013 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I. S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (VwRSchrformAbbG) vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626), folgende Wahlordnung beschlossen (zuletzt geändert durch die Beschlüsse der Vollversammlung vom 7. April 2016 und 11. Oktober 2018):

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Kandidat/Kandidatin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

### **§ 1 Wahlmodus**

(1) Die Kammerzugehörigen wählen in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren 92 Mitglieder der Vollversammlung. Kammerzugehöriger ist auch, wer der Kammer gemäß § 2 Absatz 3 oder Absatz 5 IHKG beigetreten ist. Die Wahl erfolgt durch Briefwahl.

(2) Bis zu fünfzehn Mitglieder können in mittelbarer Wahl gemäß §§ 7, 17 von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit bezüglich der Wirtschaftsstruktur der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten sowie die Branchen- und Betriebsgrößenstruktur des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist zu begründen.

### **§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl**

(1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl in der Wahlgruppe die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Gleiches gilt für einen Wechsel in eine andere Wahlgruppe. Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch Zuwahl (§ 1 Abs. 2) Mitglied der Vollversammlung geworden ist. Es gilt fortan als unmittelbares gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 18 bekannt zu machen.

(2) Ist kein Nachfolgemitglied vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gemäß § 17 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

(3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gemäß § 7 Absatz 2 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gemäß § 17 besetzt.

(4) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung - einschließlich der nach § 1 Abs. 2 hinzugewählten - 20 v.H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen unmittelbar gewählten Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören.

(5) Scheidet ein nach § 1 Absatz 2 hinzugewähltes Mitglied der Vollversammlung vor Ablauf der Wahlperiode aus, so findet eine Ersatzwahl nicht statt.

### **§ 3 Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

### **§ 4 Ausübung des Wahlrechts**

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

(a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,

(b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht-rechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

(3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b und 2 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.

(5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Absatz 3 vorliegt.

(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

### **§ 5 Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen.

Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

## **§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Die Wahl ist innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Wahl durchzuführen. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Die Feststellung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe. Die Mitgliedschaft bleibt gleichfalls unberührt, soweit zwei Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.

(4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

## **§ 7 Wahlgruppen**

(1) Die IHK-Zugehörigen werden gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbebezüge in Gewerbegruppen eingeteilt:

### **Produzierendes Gewerbe**

Kammerzugehörige, die ausschließlich oder überwiegend fabrikmäßig Stoffe oder Waren gewinnen, erzeugen, veredeln oder bearbeiten. Hierzu zählen auch Unternehmen des Baugewerbes, der Energie- und Wasserversorgung, der Recyclingwirtschaft sowie Beteiligungsgesellschaften mit Schwerpunkt im Produzierenden Gewerbe.

### **Einzelhandel**

Kammerzugehörige, die überwiegend nicht selbst hergestellte Waren in der Regel an Endverbraucher absetzen.

### **Gastronomie/Touristik - Freizeit/Gesundheitswesen**

Dazu gehören Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe sowie Kammerzugehörige, die vorwiegend Dienstleistungen erbringen, die den Branchen Touristik, Freizeit und Gesundheit zuzuordnen sind, wie beispielsweise Reisebüros und -veranstalter, Tanzschulen, Vergnügungsparks, Fitnessstudios und Kosmetiksalons.

### **Groß- und Außenhandel**

Kammerzugehörige, die überwiegend nicht selbst hergestellte Waren an Unternehmen und Institutionen absetzen. Außerdem Kammerzugehörige, die nicht selbst hergestellte Waren importieren oder exportieren.

### **Vermittlergewerbe/Finanzdienstleister/Handelsvertreter**

Dazu zählen die Handelsvermittlung, Effektenvermittlung und -verwaltung, die Vermittlung von Versicherungsverträgen, Vermögensberatung und -verwaltung sowie Immobilienmakler, die Verwaltung von Immobilien, Geschlossene Immobilienfonds, Beteiligungsgesellschaften sowie die Vermietung beweglicher Sachen und das Versteigerungsgewerbe.

### **Verkehr und Postdienste**

Kammerzugehörige, die sich mit der Beförderung, der Lagerung und dem Umschlag von Gütern oder der Personenbeförderung befassen oder solche Leistungen organisieren und vermitteln, ohne Reisebüros und -veranstalter.

### **Medien- und Werbewirtschaft**

Dazu zählen das Verlagsgewerbe, die Vervielfältigung von Ton- und Bildträgern, Vermietung und Verleih von Ton-, Licht- und Beschallungsanlagen, PR-Beratung, Werbung, Fotografisches Gewerbe, Designbüros, Tonstudios, Film- und Videoherstellung, -verleih und -vertrieb, Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen, Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, Journalisten und Pressefotografen.

### **Informations- und Kommunikationstechnik**

Kammerzugehörige, die sich mit der Vervielfältigung von Datenträgern, der Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, von nachrichtentechnischen Geräten, dem Fernmeldebau oder der Installation von EDV- und Kommunikationssystemen befassen. Außerdem Einzelhändler von Geräten und Einrichtungen für die EDV und Software, von Endgeräten der Kommunikationstechnik sowie Handelsvermittler und Großhändler von Soft- und Hardware. Des Weiteren zählen dazu Fernmeldedienste, Hardwareberatung, Softwarehäuser, Softwareberatung, Datenverarbeitungs- und -erfassungsdienste, Informationsvermittlung, Ingenieurbüros für EDV-Geräte und Systementwicklung, Gestaltung von Internet- und Multimediaanwendungen, EDV-Schulung.

### **Banken und Versicherungen**

Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

### **Unternehmensnahe Dienstleister**

Kammerzugehörige, deren Dienstleistungsangebot sich überwiegend an Unternehmen richtet. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Abfüll- und Verpackungsgewerbes, der Abwasser- und Abfallbeseitigung, Architekturbüros, Auskunftsteien, Beratungsunternehmen, Unternehmen des Bewachungsgewerbes, der Gebäudereinigung, der gewerbsmäßigen Überlassung und Vermittlung von Arbeitskräften, Ingenieurbüros, Schreib- und Übersetzungsbüros, die Verwaltung und Führung von Betrieben und Wirtschaftsprüfungs- und -beratungsgesellschaften.

### **Weitere Dienstleister, insbesondere verbrauchernahe Dienstleistungen**

Kammerzugehörige, die Dienstleistungen erbringen, die in den bisher angeführten Gruppen nicht erwähnt sind, wie Ehevermittlung, Veterinärwesen, Wäschereien und Chemische Reinigungen, Weiterbildungseinrichtungen.

(2) In die Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen fließen die Zahl der ihr zuzurechnenden IHK-Zugehörigen mit einem Anteil von 20 %, die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem Anteil von 40 % und die Höhe der Kammerbeiträge (Grundbeitrag und Umlage) mit einem Anteil von 40 % ein.

Auf dieser Grundlage wählen die Kammerzugehörigen in ihrer Wahlgruppe in unmittelbarer Wahl die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

<b>Wahlgruppe</b>	<b>Mitglieder</b>
01 Produzierendes Gewerbe Köln:	5
02 Produzierendes Gewerbe Leverkusen/Rhein.Berg.:	3

03 Produzierendes Gewerbe Rhein-Erft-Kreis:	3
04 Produzierendes Gewerbe Oberbergischer Kreis:	3
05 Einzelhandel Köln:	5
06 Einzelhandel Leverkusen Rhein.Berg.:	2
07 Einzelhandel Rhein-Erft-Kreis:	2
08 Einzelhandel Oberbergischer Kreis:	1
09 Gastronomie/Touristik - Freizeit Köln/Gesundheitswesen Köln:	6
10 Gastronomie/Touristik - Freizeit/Gesundheitswesen Leverkusen/Rhein.Berg.:	1
11 Gastronomie/Touristik - Freizeit/Gesundheitswesen Rhein-Erft-Kreis:	1
12 Gastronomie/Touristik - Freizeit/Gesundheitswesen Oberbergischer Kreis:	1
13 Groß- und Außenhandel Köln:	4
14 Groß- und Außenhandel Leverkusen/Rhein.Berg.:	1
15 Groß- und Außenhandel Rhein-Erft-Kreis:	1
16 Groß- und Außenhandel Oberbergischer Kreis:	1
17 Vermittlergewerbe/Finanzdienstleister/Handelsvertreter Köln:	6
18 Vermittlergewerbe/Finanzdienstleister/Handelsvertreter Leverkusen/Rhein.Berg.:	1
19 Vermittlergewerbe/Finanzdienstleister/Handelsvertreter Rhein-Erft-Kreis:	1
20 Vermittlergewerbe/Finanzdienstleister/Handelsvertreter Oberbergischer Kreis:	1
21 Verkehr und Postdienste gesamter Kammerbezirk:	4
22 Medien- und Werbewirtschaft gesamter Kammerbezirk:	5
23 Informations- und Kommunikationstechnik gesamter Kammerbezirk:	5
24 Banken und Versicherungen gesamter Kammerbezirk:	6
25 Unternehmensnahe Dienstleister Köln:	9
26 Unternehmensnahe Dienstleister Leverkusen/Rhein.Berg.:	2
27 Unternehmensnahe Dienstleister Rhein-Erft-Kreis:	3
28 Unternehmensnahe Dienstleister Oberbergischer Kreis:	1
29 Weitere Dienstleister, insbesondere verbrauchernahe Dienstleistungen Köln:	4
30 Weitere Dienstleister, insbesondere verbrauchernahe Dienstleistungen Leverkusen/Rhein.Berg.:	1
31 Weitere Dienstleister, insbesondere verbrauchernahe Dienstleistungen Rhein-Erft-Kreis:	2
32 Weitere Dienstleister, insbesondere verbrauchernahe Dienstleistungen Oberbergischer Kreis:	1

(3) Die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung können gemäß § 1 Abs. 2 jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:

<b>Wahlgruppe</b>	<b>Mitglieder</b>
01 Produzierendes Gewerbe Köln	1
04 Produzierendes Gewerbe Oberbergischer Kreis	1
05 Einzelhandel Köln	1
07 Einzelhandel Rhein-Erft-Kreis	1
09 Gastronomie/Touristik-Freizeit/Gesundheitswesen Köln	1
13 Groß- und Außenhandel Köln	1
17 Vermittlergewerbe/Finanzdienstleister/Handelsvertreter Köln	1
21 Verkehr und Postdienste gesamter Kammerbezirk	1

22	Medien- und Webwirtschaft gesamter Kammerbezirk	1
23	Informations- und Kommunikationstechnik gesamter Kammerbezirk	1
24	Banken und Versicherungen gesamter Kammerbezirk	1
25	Unternehmensnahe Dienstleister Köln	2
27	Unternehmensnahe Dienstleister Rhein-Erft-Kreis	1
29	Weitere Dienstleister, insbesondere verbrauchernahe Dienstleistungen Köln	1

## **§ 8 Wahlausschuss, Wahlfrist**

(1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht, die nicht kandidieren. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertreter haben ein ständiges Teilnahme- und Rederecht. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder durch einen Stellvertreter vertreten ist. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Wahlausschussmitglied vertreten.

(2) Der Wahlausschuss beruft vom Hauptgeschäftsführer benannte Mitarbeiter der IHK in das Wahlorganisationsteam. Das Wahlorganisationsteam besteht aus einem Teamleiter und vier weiteren Mitgliedern. Der Wahlausschuss kann sich bei seiner Tätigkeit der Unterstützung des Wahlorganisationsteams bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf ihn übertragen.

(3) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Stimmzettel in der IHK vorliegen müssen (Ende der Wahlfrist).

## **§ 9 Wählerlisten**

(1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Gewerbegruppen und Wahlgruppen Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu Grunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen zu.

(3) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe zugeordnet.

(4) Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet.

(5) Die Wählerlisten können für die Dauer von 14 Tagen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe.

(6) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen einer Woche nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist eingereicht werden. Diese Anträge sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per eMail. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge und stellt nach deren Erledigung die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(7) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist nach § 8 Absatz 3 nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist nach Absatz 6 entstanden ist.

(8) Die IHK Köln ist berechtigt, Name, Firma, Anschrift und E-Mail Adresse von Wahlberechtigten an Bewerber (§ 11) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Unterzeichnern der Wahlbewerbung (§ 11 Absatz 3) sowie zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber und Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

(9) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht

1. das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, 72)
2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten nehmen kann.

## **§ 10 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Absatz 3) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Absatz 6 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.

(2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen drei Wochen nach Ablauf der in § 9 Absatz 6 genannten Frist für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.

(3) Der Wahlausschuss macht ferner die Wahlfrist, in der die Stimmzettel bei der Kammer eingehen müssen, bekannt.

## **§ 11 Kandidatenliste**

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail.

Ein Bewerber kann nur für die Wahlgruppe benannt werden, für die er selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt ist. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste.

Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten der Wahlgruppe und des Wahlbezirks unterzeichnet sein. Bei Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken mit weniger als 100 Wahlberechtigten reicht es abweichend von Satz 1 aus, wenn der Wahlvorschlag von mindestens drei Prozent der Wahlberechtigten unterzeichnet ist. Die Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen IHK-Zugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlvorschläge für Wahlgruppen unterzeichnen, denen er selbst angehört.

Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und Kandidatenlisten. Er kann Authentizitätsnachweise und Nachweise der IHK-Zugehörigkeit verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Abs. 5 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Kandidaten, so ergeht die Aufforderung an jeden Kandidaten, auf den sich die Mängel beziehen.

(5) Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
- b) das Formerfordernis nicht eingehalten wurde,
- c) die erforderliche Anzahl an Unterschriften fehlt,
- d) der Bewerber nicht wählbar ist,
- e) der Bewerber nicht identifizierbar ist,
- f) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Absatz 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

(7) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Absatz 6 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gemacht.

## **§ 12 Durchführung der Wahl**

Die Wahl findet schriftlich statt (Briefwahl).

## **§ 13 Briefwahl**

(1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk den Wahlvorschlag sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Bewerber enthalten. Die Bewerber werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.

(2) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:

- (a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
- (b) einen Stimmzettel,
- (c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung "IHK-Wahl" (Wahlumschlag),
- (d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).

(3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber dadurch, dass er deren Namen auf dem Wahlvorschlag ankreuzt. Er darf höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind.

(4) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK Köln zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK Köln eingehen. Die rechtzeitig bei der IHK Köln ein-



gegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

#### **§ 14 Gültigkeit der Stimmen**

(1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

(a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,

(b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,

(c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,

(d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

(3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

#### **§ 15 Wahlergebnis**

(1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder.

(2) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich das Wahlergebnis fest und fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, die von allen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Er macht das Wahlergebnis unverzüglich nach Abschluss der Wahl öffentlich bekannt. Der Wahlausschuss macht die Namen der gewählten Kandidaten und danach die auf die Wahlgruppe entfallenen Ersatzkandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen bekannt. Eine Veröffentlichung der Stimmenanzahl findet nicht statt.

#### **§ 16 Wahlprüfung**

(1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe des Wahlberechtigten beschränkt. Sie können nicht auf § 3 Absatz 3 gestützt werden, wenn der Wahlausschuss das Fehlen des Wahlrechts oder Gründe für ein Ruhen des Wahlrechts nicht kannte.

(2) Der Einspruch gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist zu begründen. Er kann nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung der Vollversammlung über den Einspruch vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragenen Gründe berücksichtigt.

(3) Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die neu gewählte Vollversammlung nach Anhörung des Wahlausschusses. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

## **§ 17 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl**

(1) Die durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder (Wahlpersonen) in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens acht Wahlpersonen oder dem Präsidium mit schriftlicher Begründung nach § 1 Abs. 2 vorgeschlagen werden; §§ 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend. Der Vorschlag muss mindestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung der Vollversammlung schriftlich oder elektronisch bei der Hauptgeschäftsführung eingereicht werden. Fristgerecht eingereichte und vollständige Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.

(2) Die Wahl kann frühestens in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen.

(3) Die Zuwahl nach § 1 Abs. 2 Satz 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.

(4) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

(5) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gem. § 18 bekanntzumachen.

(6) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 16 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer gemäß Absatz 1 Wahlperson ist oder gemäß § 4 in der betreffenden Wahlgruppe zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist.

## **§ 18 Bekanntmachung und Fristen**

(1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK Köln unter Angabe des Tags der Einstellung.

(2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas Anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 10. Oktober 2010 außer Kraft.

(2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Köln, den 11. Oktober 2018

Dr. Werner Görg  
Präsident

Ulf C. Reichardt  
Hauptgeschäftsführer